



KUNDMACHUNG

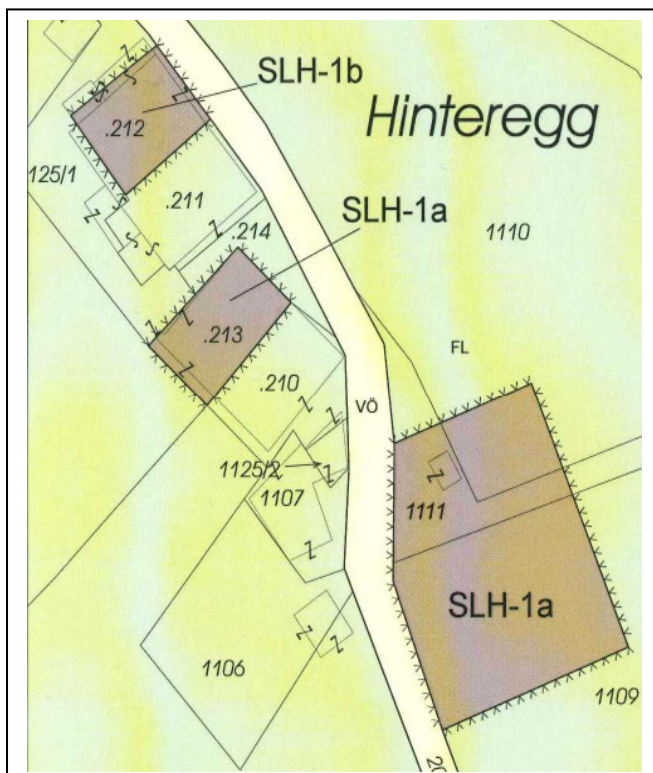
ZAHL: GR 15/2011 Änderung Flächenwidmungsplan
KARTITSCH: 22.12.2011

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch in seiner Sitzung am 20.12.2011 unter TOP 4 gemäß § 13, Abs. 3 und 4 iVm § 70, Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64, Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch im Bereich der Gp. .212, .213, (zur Gänze) und 1109, 1110 und 1111 (zum Teil), KG Kartitsch durch vier Wochen hindurch, das ist vom 23.12.2011 bis zum 21.01.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Gp. .212, .213, 1109, 1110 und 1111 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2011 in „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf versch. Flächen“ nach § 44 TROG 2011:

1a im Bereich der Gp. .213, 1109, 1110 und 1111 KG Kartitsch: Wohngebäude, landwirtschaftliche Lager und Garagen

1b im Bereich der Gp. .212: Wirtschaftsgebäude vor.



BESCHLUSS:

a) Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt, den vom Ortsplaner Dr. Kranebitter Thomas erstellten Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. .212, .213, 1109, 1110 und 1111 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2011 in „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf versch. Flächen“ nach § 44 TROG 2011:

1a im Bereich der Gp. .213, 1109, 1110 und 1111 KG Kartitsch: Wohngebäude, landwirtschaftliche Lager und Garagen
1b im Bereich der Gp. .212: Wirtschaftsgebäude durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kartitsch zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

BESCHLUSS:

b) Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch beschließt, den vom Ortsplaner Dr. Kranebitter Thomas erstellten Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. .212, .213, 1109, 1110 und 1111 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2011 in „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf versch. Flächen“ nach § 44 TROG 2011:

1a im Bereich der Gp. .213, 1109, 1110 und 1111KG Kartitsch: Wohngebäude, landwirtschaftliche Lager und Garagen

1b im Bereich der Gp. .212: Wirtschaftsgebäude.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist sowie einer Woche danach keine Stellungnahmen eingelangt sind.

Art der Abstimmung: offen	Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung
---------------------------	--

Personen; die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE KARTITSCH

Josef Außerlechner

Angeschlagen am:

23.12.2011

Abgenommen am:

DER BÜRGERMEISTER: